

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das
Großherzogtum Baden. 1899-1902**

1899

9 (1.9.1899)

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Jg. 9.

Erscheint monatlich 1 mal.
Abonnementkosten bei der Post
pro Jahr M. 3. ohne Beistigeld.

September 1899.

Anzeigen kosten die viergesparte
Beitrittsfeuer oder deren Raum 12 Pf.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

1. Jahrg.

Inhalt: 1. Die Erhebung sogenannter Lokalbeiträge. 2. Reihenfolge der Zuweisung des Bürgernutzens an neu zugehende Bürger. 3. Aufsichtsführung über die Geschäftsbesorgung der örtlichen Krankenkassenorgane und der Einzugsstellen durch die Staatsaufsichtsbehörde (Großh. Bezirksamt). 4. Über Krankenversicherung. 5. Krankenversicherungspflicht einer Wäschherin. 6. Ein schwieriger Fall. 7. Behandlung des Kursverlustes bei Staatspapieren in der Sparkassenrechnung. 8. Zur Gründung von Sparkassen in Landgemeinden. 9. Anfrage und Antwort. 10. Anfrage und Antwort. 11. Anzeigen.

Die Erhebung sogen. Lokalbeiträge.

(Schluß.)

Zur Erläuterung mögen nachstehende Feststellungen dienen, die anlässlich der Prüfung der Berechtigung des Armenfonds X. zur Erhebung von Lokalbeiträgen und in Bezug auf die Richtigkeit der Höhe derselben angestellt wurden:

Der Fonds hatte seinen Ursprung aus einer Stiftung im Jahr 1598; ein gewisser C. B. von X. vermachte 100 fl. mit der Bestimmung, daß aus dem Zinselöse an seinem Jahrtage Brot gebacken und den Armen verabreicht werden sollen, die in der Kirche beim Gottesdienste erscheinen.

Neben diesem Fonds war von 1820 eine sogenannte Leprosenpflegshälfte und von 1824 ab eine besondere Armenkasse vorhanden. Die erstgenannte Stiftung und die beiden letzteren Fonds wurden mit staatlicher Genehmigung vom 11. März 1840 zu einem Fonds vereinigt, der den Namen „Vereinigter Armenfond“ erhielt.

Die Stiftung ist offenbar als eine allvorhandene vor dem 23. April 1832 eingeführte Lokalanstalt zu betrachten und nicht als eine erst nach dieser Zeit gegründete neue Anstalt, die noch keinen Fonds hatte. Die Beiträge zu derselben haben sich daher nach dem Vermögensstock, durch die Zahl der vorhandenen Bürger geteilt, zu richten. Von dem sich ergebenden Betrag ist die Hälfte der zu erhebende Lokalbeitrag.

Da sowohl im Gesetz, als in der Vollzugsverordnung nichts hierüber erwähnt ist, wird der Festsetzung des Lokalbeitrages der Vermögensstock und diejenige Bürgerzahl zu Grunde zu legen sein, welche bei Einführung der Beiträge vorhanden waren.

Die Beiträge zu dem vereinigten Armenfond X. wurden im Jahr 1856 eingeführt.

Nach den in den Alten enthaltenen Aufzeichnungen betrug der Vermögensstand der vereinigten Fonds am 1. Januar 1856 7085 fl.

Bürger waren vorhanden 144.

Der Vermögensbetrag durch die Bürger geteilt, giebt 49 fl. 12 Kr. hievon $\frac{1}{2}$ = 24 fl. 56 Kr. Die Erhebung dieses Beitrages wurde auch in dieser Höhe genehmigt; seit Einführung der Markwährung werden rund 42 M. erhoben. Diese Summe übersteigt den in der vorwähnten Vollzugsvorschrift für Landgemeinden höchstzulässigen Betrag von 25 fl. = 42 M. 86 Pf. nicht.

Gegen die Weitererhebung dieses, von den ins Bürgerrecht aufzunehmenden, zu erhebenden Lokalbeitrages kann daher nichts eingewendet werden. Zum Armenfond X. haben aber auch die das Bürgerrecht Autretenden, ebenfalls seit 1856, einen Lokalbeitrag in Höhe von 3 fl. zu entrichten, nach Erlassung des Gesetzes vom 29. März 1884 hat der Gemeinderat den Lokalbeitrag statt auf 5 M. 14 Pf. auf 6 M. Reichswährung festgesetzt. Während gegen die Höhe des Beitrages, der denjenigen, welcher bei Antritt des angeborenen Bürgerrechts zu bezahlen ist, nicht übersteigt, eine Einwendung nicht gemacht werden kann, wird die stillschweigende Erhöhung auf 6 M. zu beanstanden sein. Wenn daher auch ferner die Taxe im Betrage von 6 M. statt nur 5 M. 14 Pf. erhoben werden will, so müßte, da das Gesetz vom 29. März 1884, betr. die Umwandlung der Gulden in Markbeträge, für diese Taxen nicht maßgebend ist, die Zustimmung der Gemeinde (hier des Bürgerausschusses) und überdies staat-

liche Genehmigung herbeigeführt werden. Zur Erteilung der staatlichen Genehmigung sind die Gr. Bezirksämter zuständig.

Die Lokalbeiträge sind unzweifelhaft zur Vermehrung des Vermögens der Anstalten, für welche sie erhoben werden, bestimmt und daher, gleichviel ob sie von Ortsfremden oder von Ortsangehörigen beim Eintritt in das Bürgerrecht erhoben werden, dem **Grundstock** beizuschlagen, keineswegs aber für die laufenden Bedürfnisse des betreffenden Jahres zu verwenden. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Verwendung der dem Gemeindevermögen zufliessenden Einkaufsgelder in das Bürgerrecht oder den Bürgergenuss finden auf diese Beiträge zu Lokalanstalten keine Anwendung. (M. d. J. vom 6. Juni 1872 Nr. 11575.) Selbstverständlich sind diese Beiträge nicht als „Zustiftungen“ zu betrachten, die als solche noch einer besonderen Genehmigung bedürften.

Während der Gemeinderat gemäß §§ 13 und 46 des Bürgerrechtsgegeses den **Unvermöglichen** die Gebühr für Antritt des angeborenen Bürgerrechtes ganz oder teilweise nachlassen kann, werden die Lokalbeiträge erhoben werden müssen und wird der Gemeinderat nicht befugt sein, hier ohne Weiteres Nachlass zu gewähren, die Vosszugsvorschrift sagt ausdrücklich, daß die Beiträge weder nach dem Vermögen noch nach sonstigen Verhältnissen des Aufzunehmenden oder des das Bürgerrecht Antretenden verschieden bemessen werden dürfen.

Für die Verpflichtung zur Bezahlung von Beiträgen ist nach Entscheidung des V. G. S. vom 12 April 1870 maßgebend der Rechtszustand an dem Tage, an welchem der Gemeinderat den Bürgerrechtsantritt genehmigt oder die Bürgeraufnahme beschlossen hat.

Dass die Beiträge da wo sie einmal eingeführt sind, unter allen Umständen fortgehoben werden müssen, ist nicht notwendig, die Gemeinde kann nach dem Bürgerrechtsgegesy derartige Lokalbeiträge erheben und einführen, ein Hindernis wird nicht im Wege stehen, wenn die Gemeinde aufhören will, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Ein dahin gehender Beschluss der Gemeinde bedarf aber der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, mit deren Zustimmung die Beiträge eingeführt wurden. (Vergl. Wielands Handbuch des bad. Gemeinderechts, I. Band, Anmerkung Abs. 2 zu § 15 des Bürgerrechtsgegeses.)

Reihenfolge der Zuweisung des Bürgernuhens an neu zugehende Bürger.

Zwei Bürgersöhne A. und B. wurden vom Gemeinderat am gleichen Tage zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts zugelassen. Ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahre später wurde ein Bürgerloos — ausschließlich in Holz bestehend

frei. Eine statutarische Bestimmung über die Art der Verteilung des Gabholzes besteht in der Gemeinde nicht, es sind also lediglich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. In Außerachtlassung der Letzteren hat der Gemeinderat angeordnet, daß A., der seine Bürgerrechtsantrittstage am 20. Juli entrichtete — während B. die seinige erst 8 Tage später am 28. Juli bezahlte — in das freigewordene Bürgerloos einrücke. Hiergegen hat sich B. unter Berufung auf § 107 Absatz 3 Gem.-Ordg. beim Bezirksamt beschwert. Unter Bezugnahme auf die genannte Vorschrift hat das Bezirksamt hierauf angeordnet, daß die beiden Bewerber um das Vorrecht des Einrückens zu losen hätten; die Losung wurde vom Gemeinderat vorgenommen, hierbei fiel das freigewordene Gabholzloos B. zu so daß nunmehr A. solange warten muß, bis ein weiteres Gabholzloos frei wird.

Aufsichtsführung über die Geschäftsbesorgung der örtlichen Krankenkassenorgane und der Einzugsstellen durch die Staatsaufsichtsbehörde (Gr. Bezirksamt.)

IV.

(Schluß.)

Beispiel:

Angenommen es werden verschiedene Personen vom Vorjahr übertragen und dann im laufenden Jahre zur Versicherung gemeldet, für welche die Quittungskarten vorgelegt und Beiträge während ihrer Beschäftigung eingezogen worden sind, ins Einzugsregister aufgenommen und zwar:

1. Eugen Wöhler, ging vom Jahr 1896 über ins Jahr 1897, hatte bei Beginn des Jahres 1897 Karte Nr. 1 mit 52 Marken und bleibt auch das ganze Jahr 1897 beschäftigt;
2. Caroline Bender, eingetreten am 1. März 1897 und wieder ausgetreten am 1. Oktober 1897 hatte bei dem Eintritt eine Quittungskarte Nr. 2 in der 34 Marken geliebt waren;
3. Mina Koß, geb. 15 Mai 1881, schon beschäftigt seit 1896, wurde also erst am 15. Mai 97 16 Jahre alt und ist von da ab versicherungspflichtig. Es mußte also eine neue Karte vom Bürgermeisteramt ausge stellt werden mit Beginn vom 15. Mai 97

Die Einträge in die Einzugslisten würden sich also bei einem monatlichen Beitragseinzug folgendermaßen gestalten, um die Kontrolle selbst herzustellen:

Einzugsregister für 1897.

Quittungskarte hinterlegt	zu erhebender Beitrag f. 1 Woche	An Invaliditätsversicherungs-Beiträgen sind eingegangen für die Monate:												Sonstige Bemerkungen
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
zu O.-3. 1	1.52	20	80	80	100	80	100	80	80	100	80	80	100	80

Hier nach wäre für Wöhler ins Register für 1898 die Quittungskarte Nr. 2 mit 48 Marken zu übertragen.

zu O.-3. 2	2.34	14	—	—	70	56	70	56	28	56	56	fr. v. $\frac{16}{7} = \frac{8}{8}$	94
------------	------	----	---	---	----	----	----	----	----	----	----	-------------------------------------	----

Da die Karte Nr. 2 auf Schluss des Monats Juli zum Umtausch kam, so mußte der Versicherten bei ihrem Austritt am 1. Oktober Quittungskarte Nr. 3 mit 6 Marken behändigt werden.

zu O.-3. 3	1.0	14	—	—	—	—	56	56	56	70	56	56	70	56
------------	-----	----	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----

Ins Register für 1898 wäre also Quittungskarte Nr. 1 mit 34 Marken zu übertragen.

Einzugsregister für 1898.

zu O.-3. 1	2.48	20	80	60	100	80	100	80	80	—	—	—	—	fr. v. $\frac{31}{1} = \frac{6}{2}$
------------	------	----	----	----	-----	----	-----	----	----	---	---	---	---	-------------------------------------

Der Versicherte ist am 31. Juli 1898 aus der Beschäftigung getreten und mußte ihm Karte Nr. 3 mit 21 Marken behändigt werden.

zu O.-3. 3	1.34	14	56	56	70	56	70	56	56	70	56	56	70	56
------------	------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Diese Versicherte hat auf Schluss des Jahres 1898 Quittungskarte Nr. 2 mit 30 Marken, welche ins Einzugsregister für 1899 zu übertragen ist.

Für den Fall, daß die unter O.-3. 2 genannte Person nach ihrem Weggange ihre Quittungskarte verloren hat und es wird von einer die Karte zu erneuernden Stelle um Beurkundung der in die verloren gegangene Karte von der Einzugsstelle geklebten Marken gebeten, so darf die Einzugsstelle selbstverständlich nur die Zahl der von ihr geklebten Marken beurkunden. Es würde in diesem Falle die Beurkundung lauten: „Die Karoline Bender geb. am x x erhielt eine am x x von hier ausgestellte Quittungskarte Nr. 2, lautend auf die Versicherungsanstalt Baden in der diesseits bis zu ihrem am 1. Oktober 1897 erfolgten Austritt noch 6 Marken 1. Kl. B.-A. Baden eingeklebt worden sind.“

Es können also anstandslos in die zu erneuernde Quittungskarte 6 Marken 1. Kl. B.-A. Baden übertragen werden.

Die in einer Quittungskarte von einer Einzugsstelle oder von sonstigen Arbeitgebern in der mitgebrachten Karte geklebten Marken werden dagegen nicht beurkundet, weil die Einzugsstelle nach Abgabe der Karte nicht mehr

wissen kann, welche Art von Marken und von welcher Versicherungs-Anstalt die Marken waren.

Bezüglich der zurückgelassenen Quittungskarten ist in der Anleitung für die Einzugsstellen vom 10. März 1894 unter Ziff. 7 schon angeordnet:

„Die Quittungskarten derjenigen Versicherten, welche sich unter Rücklassung der Karten an unbekannte Orte entfernt haben, sind aufzubewahren; sie können nach Ablauf eines Jahres von den Einzugsstellen an die Bürgermeisterämter zur Einwendung an die Versicherungsanstalt abgegeben werden. Die Einzugsstellen oder die Bürgermeisterämter wollen sich Verzeichnisse dieser Versicherten nach Namen, Geburtsort und Geburtszeit behalten. In jeder Quittungskarte sollte aber auf besonderem Blatt angegeben werden:

„Diese Quittungskarte wurde bei der diesseitigen Einzugsstelle zurückgelassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt unbekannt. Einzugsstelle N. N.“

Später einlaufende Nachfragen nach diesen Karten sind sodann unter Beifügung der Geburtszeit an die Versicherungsanstalt abzugeben.

Solchen Versicherten, deren Aufenthaltsort bekannt ist, welche aber am Orte nicht mehr in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, sind die Quittungskarten zu übersenden bzw. zu übergeben. Butressendfalls kann auch die Übergabe an die Angehörigen der Versicherten (Eltern, Vormund, Ehegatten, Kinder und dergl.) erfolgen.

Eine Aufrechnung der zurückgelassenen Quittungskarten hat zu unterbleiben.

Schließlich noch etwas über die Hinterlegung und Aufbewahrung der Quittungskarten bei den Einzugsstellen:

Nach § 115 des Gesetzes ist der Versicherte verpflichtet, seine Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle, so lange er im Bezirk dieser Stelle versichert ist, zu hinterlegen. Es ist also ein Versicherter nicht gezwungen, seine Karte zu hinterlegen, dagegen ist er verpflichtet, sich bei Eintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung über den Besitz einer Quittungskarte auszuweisen und kann hierzu unter Strafandrohung in Landgemeinden mit Strafe bis zu 4 Mk., in Städten bis zu 10 Mk. und vom Bezirksamt bis zu 50 Mk. auf Grund des § 31 des bad. Polizeistrafgesetzes angehalten werden. Zum Weiteren ist der Versicherte, wenn er die Hinterlegung seiner Quittungskarte unterlässt, nach § 17 der Vollz.-Verordn. vom 27. Oktober 1890 verpflichtet, auf die von den Kassenorganen bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Terminen die Quittungskarte bei der Einzugsstelle zum Zwecke der Markenlebung einzureichen.

Die Quittungskarten, welche bei den Einzugsstellen hinterlegt werden, sind sicher und in guter Ordnung durch den Rechner aufzubewahren.

Hierauf sollte der Prüfungsbeamte sehen, denn es kommt nicht selten vor, daß die Rechner die Karten weder sicher noch in guter Ordnung aufzubewahren, wodurch eventuell und insbesondere bei Brandfällen den Versicherten ein Schaden erwachsen kann. In vielen Gemeinden sind ja auch zur sicheren Aufbewahrung besondere Blechbehälter angeschafft worden. Nicht geduldet soll es werden, daß die Karten in Schubladen oder auf dem Schreibtische lose unter anderen Papieren umherliegen und man später große Mühe hat alle Karten wieder zusammenzubringen. Dieses kommt insbesondere in kleineren Gemeinden vor. Es sollte zum Mindesten verlangt werden, daß die Quittungskarten zunächst genau nach dem Einzugsregister gelegt und zusammen unterbunden bei den Kassenbeständen oder sonst wo sicher aufzubewahren sind.

Weiter Krankenversicherung.

Bei Abhör einer Bezirkskrankenkassenrechnung wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einige Bestimmungen

des Krankenversicherungsgesetzes und der Verwaltungsvorschriften unrichtig aufgefaßt und in Folge dessen insbesondere die Krankengelder unrichtig berechnet wurden.

Was die einzelnen Fälle selbst anlangt, so kommt in erster Reihe die Berechnung der Karrenzeit in Betracht.

a) Hier wurde die Meinung vertreten, daß das Krankengeld erst nach vorausgegangener dreitägiger Erwerbsunfähigkeit zu bezahlen sei und zwar auch dann, wenn der Beginn der Erwerbsunfähigkeit nicht zusammenfällt mit dem Beginn der Krankheit.

Diese Auffassung ist eine irrite. Die Karrenzeit, die sich nebenbei bemerkte, nur auf das Krankengeld bezieht, umfaßt 3 Tage (nicht Arbeitstage) und es ist, wie auch der Wortlaut des § 6 Abs. 1, Ziffer 2, des Krankenversicherungsgesetzes besagt, daß das Krankengeld vom 3. Tage nach dem Tag der Erkrankung an zu gewähren, sodaß beispielsweise in Fällen, in welchen, die Erwerbsunfähigkeit erst nach dem 3. Tage der Erkrankung eingetreten ist, der Krankengeldbezug schon am ersten Tag der Erwerbsunfähigkeit zu beginnen hat.

b) In zweiter Reihe wurde die Ansicht vertreten, daß die Krankenunterstützung im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit einzustellen sei.

Demgegenüber wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes i. d. Fassung der Novelle vom 10. April 1892 in dem erwähnten Fall die Krankenunterstützung mit dem Ablauf der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges endet. Die 13-wöchige Unterstützungsduauer wird in diesem Fall dadurch sehr erheblich erweitert, daß die 13 Wochen erst vom Beginn des Krankengeldbezuges ab zu rechnen sind. Hierdurch wird zunächst die Unterstützungsduauer um die Dauer der dreitägigen Karrenzeit verlängert, für diejenigen aber, bei denen die Erwerbsunfähigkeit erst später eintritt, und die sich anfanglich mit freier ärztlicher Behandlung haben behelfen können, kann sich die Gesamtdauer der Krankenunterstützung sogar bis auf nahezu 26 Wochen verlängern.

c) Die in Frage stehende Gemeindelrankenversicherung hat in ihren Verwaltungsvorschriften die Bestimmung, daß, solange eine Anzeige über die erfolgte Erkrankung an den Verbandsvertreter bzw. Verbandsvorstand nicht erfolgt, der Versicherte eine Krankenunterstützung nicht beanspruchen kann.

Wenn nun eine Anzeige von der Erkrankung eines Mitgliedes nach dem Tage der Erkrankung bzw. Erwerbsunfähigkeit erfolgt ist, so wurde die dreitägige Karrenzeit vom Tage der Anzeige an berechnet.

Auch diese Auffassung dürfte als eine irrite zu bezeichnen sein.

Wie oben schon erwähnt, ist das Krankengeld im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tag nach dem

Tag der Erkrankung ab zu gewähren. Maßgebend für die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist allein gewesen, daß eine derartige allgemeine dreitägige Karrenzeit ein durch die Praxis bewährtes unabweisbares Mittel zur Bekämpfung der trotz allen Ableugnens tatsächlich doch vorhandenen Simulation sei. Diesem Motiv wird aber Rechnung getragen, wenn während der ersten drei Tage der mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit das Krankengeld fortfällt, es erfordert nicht, daß der Erkrankte, wenn er erst nach Ablauf der drei ersten Tage sich meldet und Krankenunterstützung in Anspruch nimmt, nun für noch drei weitere Tage des Krankengeldes verlustig gehe.

Ein Versicherter, der z. B. lt. Krankenschein am 4. März erkrankt und gleichzeitig erwerbsunfähig wird, der aber erst am 10. März die Anzeige von der Erkrankung erstattet, hat sonach vom 10. und nicht erst vom 13. März an das Krankengeld zu beziehen, erfolgt in diesem Fall die Anzeige am 5. März, dann beginnt der Anspruch auf Krankengeld mit dem 7. März.

d) Zum Schluß sei hier noch ein weiteres Verfahren erwähnt, das, als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend, beanstandet werden mußte.

Da nämlich die Bestände der Kasse nicht ausreichten, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, hat sich die Gemeindekrankenversicherung die vorübergehend erforderlichen Gelder durch Kapitalaufnahme verschafft. Dies war unzulässig, indem nach § 9 Abs. 4 des Kranken-Vers.-Ges. im Falle der Unzulänglichkeit der Mittel der Gemeindekrankenversicherung die Verbändesgemeinden die erforderlichen Zuschüsse zu leisten hätten.

Anmerkung zu c:

Aus der Bestimmung der Verwaltungsvorschriften, nach welcher der Versicherte eine Krankenunterstützung nicht beanspruchen kann, „so lange eine Anzeige über die erfolgte Erkrankung an den Verbandsvertreter bzw. Verbandsvorstand nicht erfolgt ist,“ kann eine Beschränkung des dem Versicherten gesetzlich — § 6 des Krankenversicherungs-Gesetzes — gewährten Anspruchs nicht abgeleitet werden. Nach dem Gesetze läuft der Anspruch auf Krankenunterstützung „vom Beginn der Krankheit“ ab, jener auf Krankengeld „vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung“ — Erwerbsunfähigkeit vorausgesetzt — bzw. im Falle des § 6a, Absatz 1, Ziffer 4 des Gesetzes von dem kraft besonderer Beschlusfassung festgesetzten früheren Zeitpunkte an. Dieser Anspruch kann naturngemäß nur geltend gemacht werden auf Grund des Nachweises, daß die Voraussetzungen des Anspruchs — d. i. Krankheit bzw. Erwerbsunfähigkeit — auch *thatsächlich* vorliegen. Die erwähnte Bestimmung der Verwaltungsvorschriften will nur zum Ausdruck bringen, daß die Voraussetzungen des Unterstützungsanspruchs *insolange* nicht als vorliegend angesehen werden, als nicht der Ver-

sicherte selbst durch Anzeige seiner Erkrankung deren Vorhandensein gegenüber den Verwaltungsorganen geltend macht. Wenn hiernach durch die Verwaltungsvorschriften auch zu erkennen gegeben wird, daß der Tag der Krankheitsanzeige auch als Tag des Krankheitsbeginns Seitens der Gemeinde-Krankenversicherung berechnet wird, so schließt dies doch keineswegs aus, daß der Versicherte die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche auch von einem früheren, als dem Tage der Krankheitsanzeige an geltend macht. In diesem Falle ist er jedoch verpflichtet, den von der Gemeinde-Krankenversicherung etwa verlangten Nachweis, daß er einen schon vor dem Tage der Krankheitsanzeige an beginnenden Unterstützungsanspruch habe, zu erbringen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist eben für die Gemeinde-Krankenversicherung der Tag der Krankheitsanzeige maßgebend. Hiernach läuft die Karrenzeit von dem letzten Tage an, sofern nicht auf Grund des erbrachten Nachweises ein früherer Tag maßgebend ist.

Wegen der verspäteten Krankheitsanzeige siehe § 8 letzter Absatz des Kr.-Verf.-Gesetzes. Msr.

Krankenversicherungspflicht einer Wäscherin.

M. E., Ehefrau in Sch., ist jede Woche 3 bis 4 Tage bei D. L. als Wäscherin beschäftigt. Dieselbe ist nach den Verwaltungsvorschriften der in Betracht kommenden Gemeindekrankenversicherung versicherungspflichtig. Auf ergangene Aufforderung hin weigerte sich dieselbe, Beiträge zur Krankenversicherung zu bezahlen. Sie begründete ihre Weigerung damit, daß sie im Falle der Erkrankung ärztliche Behandlung und Arznei auf Kosten der Betriebskasse f., welcher ihr Mann als Mitglied angehöre, erhalten würde und deshalb nicht versicherungspflichtig sei.

Das zuständige Bezirksamt hat auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen jedoch erkannt, daß dieselbe der Krankenversicherung als gesetzliches Mitglied anzugehören habe; es wurde der Arbeitgeber zur nachträglichen Anmeldung veranlaßt und die Erhebung der Beiträge angeordnet.

Ein schwieriger Fall.

Die Gemeinde F. ist an einem größeren Fluß gelegen, welcher den Ort seiner ganzen Länge nach mit seinen Wellen bespült und nicht selten Schaden anrichtet, da das Ufer ziemlich flach und schlecht gehalten ist. In den Jahren 1896 und 1897 wurde nun das Flussufer reguliert, mit einer guten Böschung versehen und das dahinter liegende, bisher ziemlich wertlose Gelände aufgefüllt, wodurch schöne Lagerplätze und einige Wiesen entstanden, welche jetzt von der Gemeinde verpachtet sind und einen nicht unbeträchtlichen Ertrag liefern.

Die Kosten der Uferbauten beliegen sich auf etwa 23 000 Mf., wozu die Gr. Staatskasse 13 000 Mf. bei- trug, während die Gemeinde die fehlenden 10 000 Mf. zuschöß, welche durch ein Anlehen beschafft wurden. Der ganze Aufwand wurde unter II B verrechnet.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß ein Teil des Aufwandes dem Grundstück zur Last geschrieben werden muß, denn das Grundstöcksvermögen der Gemeinde hat sich vermehrt; schwierig ist es aber, denjenigen Betrag festzustellen, welcher dem Grundstück zur Last zu sehen ist; eingehendes Studium aller einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Rechnungsanweisung waren bis jetzt nicht im Stande, nur diese Schwierigkeit zu heben. Man könnte versucht sein, den Betrag des Steuerkapitals des nun entstandenen Geländes als Verwendung für den Grundstock zu verrechnen, allein abgesehen davon, daß eine gesetzliche Grundlage für dieses Maß der Grundstöcksbelastung nicht gefunden werden kann, ist das fragliche Gelände noch gar nicht zur Steuer eingeschäzt, da dasselbe gesetzlich die fünf ersten Jahre steuerfrei ist. Ein weiterer Gedanke wäre der, die Rente, welche das Gelände abwirft, zu kapitalisieren und den so gewonnenen Kapitalwert dem Grundstück zur Last zu schreiben; aber auch hier steht das Bedenken entgegen, daß die Wiesen zum Teil jetzt noch keinen vollen Ertrag abwerfen, sondern erst in einigen Jahren soweit kultiviert und ausgespflanzt sein werden, um einen dauernden Ertragswert feststellen zu können.

Unter den obwaltenden Verhältnissen wird es sich empfehlen, die Frage der Grundstöcksbelastung im vorliegenden Fall noch einige Jahre offen zu lassen und dann etwa unter Zugrundlegung des inzwischen festgestellten Steuerkapitals und des durchschnittlichen Ertragswertes einen Durchschnittsbetrag zu ermitteln, welcher dem Grundstück zur Last zu schreiben wäre.

Um gefällige Ansichtsausserung oder Mitteilung ähnlicher Fälle und deren Erledigung wird gebeten.

Von geschäzter Seite ist uns nachstehende Neuherierung zugegangen:

Analog anwendbar erscheinen hier die auf Seite 29/31 unter b, g und h in „Grundstück und Wirtschaft der Gemeinden von Emil Muser“ angeführten Ministerialerlaße.

Hiernach ist die dauernde Belastung des Grundstocks mit dem durch die Auffüllung des Geländes erwachsenen Aufwande nicht zu beanstanden. Bezuglich der Kosten der Uferbauten muß geprüft werden, inwieweit durch diese Herstellung der Wert des fraglichen Geländes eine Erhöhung erfahren hat. Dies wird sich wohl nur durch eine Schätzung feststellen lassen, wie ja auch der unter b oben angezogene Ministerialerlaß in dem dort bezeichneten Falle eine Schätzung zuläßt.

Es dürfte sich empfehlen, pfandgerichtlich den Wert jener Liegenschaften vor und nach jenen Herstellungen schätzen zu lassen. Mit dem nunmehrigen Mehrwert, soweit derselbe nicht etwa den Aufwandsbetrag der Gemeinde — der Staatsbeitrag bliebe außer Betracht — übersteigt, könnte dann der Grundstock belastet werden. Msr.

Behandlung des Kursverlustes bei Staatspapieren in der Sparkassenrechnung.

Die Sparkasse N. besitzt Staatspapiere im Nennwert von 25 000 Mf., die sie i. Jt. zum Kurs von 102 erworben hatte. Der Ankaufspreis ist somit 25 500 Mf. Im Laufe des Jahres 1897 sank der Börsenpreis auf 99,5 herab. Um nun die dem thatfächlichen Wert der Papiere entsprechende Summe in der Vermögensstandsdarstellung mit dem Rest des § 13 (heimbezahlt Kapitalien) in Übereinstimmung zu bringen, hat der Rechner im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat die Differenz zwischen Ankaufspreis und Börsenpreis — 625 Mf. — als „heimbezahlt“ in das Hat des § 13 gestellt und als Kursverlust in das Soll des § 19 (Abgang und Verlust) gebracht, so daß im Rest des § 13 am Schluß des Jahres 1897 nur noch 24 875 Mf. standen.

Dieses Verfahren ist im Hinblick auf § 41 Absatz 3 Rechn.-Anw. anlässlich der Abhör als unrichtig bezeichnet und die Verwaltung veranlaßt worden, derartige Abschreibungen in der Rechnung bzw. dem Kontobuch künftig zu unterlassen. Nach genannter Vorschrift ist der Kaufpreis als Anlagekapital zu behandeln, der Nennwert innerhalb Linie vorzutragen und ein etwaiger Unterschied zwischen dem Ankaufspreis und Erlös bei Einlösung oder Verkauf der Papiere als Gewinn oder Verlust unter § 6 (sonstige Einnahmen) zu vereinnehmen oder unter § 19 (Abgang und Verlust) zu verauflagern.

Die notwendige Folge des obigen Verfahrens wäre die, daß bei einem späteren Steigen des Börsenpreises die Differenz zwischen dem früheren und dem neuen Börsenpreis in der Rechnung als Gewinn durchzuführen wäre und daß diese Zu- bzw. Abschreibungen jedes Jahr sich wiederholen würden, solange die Kasse im Besitz der betr. Papiere ist.

Zur Gründung von Sparkassen in Landgemeinden.

Der Gemeinderat des Ortes X. beabsichtigte, eine mit Gemeindebürgschaft versehene Sparkasse zu errichten. In der Gemeinde, die 600 Einwohner hat, wird zum größten Teil Landwirtschaft betrieben, eine Zigarrenfabrik beschäftigt ungefähr 50 Arbeiter, in den Nachbargemeinden Y. — 2 1/2 km — und Z. — 1 1/2 km entfernt — befinden sich ebenso, wie in zwei naheliegenden Amts-

städten (6 bezw. 10 km entfernt) Sparkassen mit Gemeindebürgschaft; die beiden Amtsstädte sind, da X. selbst Bahnstation ist, mit Kurz- und Lokalzügen leicht zu erreichen. Bei Errichtung der Sparkasse in der Gemeinde Z. wurde zur Begründung des Bedürfnisses insbesondere auf die Nähe des Ortes X. aufmerksam gemacht und die Erwartung ausgesprochen, daß die Einwohner des Ortes X. ihre Ersparnisse wohl zum größten Teil der Sparkasse in Z. anvertrauen würden.

Das Amt hatte gegen die Errichtung folgende Bedenken:

Unter den obwaltenden Umständen wäre es der zu errichtenden Sparkasse X. nicht leicht geworden, ein über den Gemeindebezirk hinaus sich erstreckendes Gebiet für gut verzinsliche saugungsgemäße Kapitalanlagen zu erwerben. Die Folge davon wäre, daß minder gute Anlagen gemacht, mehr Gelder als zulässig auf Schuldcheine ausgeliehen würden und daß Verluste entstanden ehe ein Reservesond zu deren Deckung vorhanden wäre. Weiter war zu berücksichtigen, daß der Gemeinderat in der Gemeinde selbst keine zur Verziehung des Rechnerdienstes geeignete Persönlichkeit fand und deshalb einen in der Nachbargemeinde Z. wohnenden pensionierten Lehrer — einen Mann von 67 Jahren — als Rechner vorgeschlagen hat. Der Ratschreiber hatte sich zur vorübergehenden Verziehung des Kontrolleurdienstes bereit erklärt, bis ein noch zu ermittelnder Bürger von X. als Kontrolleur sich eingearbeitet hätte.

Nachdem das Amt diese Bedenken dem Gemeinderat X. mitgeteilt hatte, zog derselbe sein Gesuch um Genehmigung der Errichtung einer mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse zurück.

Anfrage.

In der Gemeinde N. berechnete sich auf 1. Januar 1897 das Grundstöcksguthaben auf 400 Mark. Die restlichen Gemeindeschulden auf 600 Mark. An Letzteren ist nach dem 1897er Voranschlag der Betrag von 400 M. abzutragen. Der Gemeinderat N. hat nun im Laufe des Jahres 1897 beim Vorhandensein verfügbarer Wirtschaftseinnahmen außer den genannten 400 M. auch die restlichen 200 M. zur Auszahlung angewiesen, so daß die ganze Schuld mit 600 M. zur Tilgung gelangte. Es entsteht nun die Frage: „Kann auf Grund dieser gemeinderätlichen Anweisung der Betrag von 200 M. (die weiteren 400 M. dienen zur Tilgung des Grundstöcksguthabens) dem Grundstock gutgeschrieben werden, mit anderen Worten: ist eine solche Anweisung als Beschluß aufzufassen, wie in § 41 der Rechnungsanweisung mit den Worten und „sonstiger Beschlüsse der Gemeindeorgane“ im Auge hat?“

* * *

Aufwort.

Da im vorliegenden Falle weder der Voranschlag noch besondere Gemeinde-(Bürgerausschuß-)Beschlüsse eine Verwendung von Wirtschaftsmitteln für Grundstöckszwecke über den Betrag des Grundstöck-Guthabens hinaus bestimmen, können die fraglichen 200 M. nicht für den Grundstock gutgeschrieben werden (siehe auch Musers Grundstück und Wirtschaft der Gemeinde Seite 52 letzter Absatz).

Msr.

Anfrage.

Nach einem an die Aemter ergangenen Ministerialerlaß vom 9. Januar 1892 ist alljährlich nach Einkunft der dem Amt nach Maßgabe der Verordnung vom 14. November 1887 vorzulegenden statistischen Nachweisungen für Betriebs- und Innungs-Krankenkassen zu prüfen:

- ob Kassen neu errichtet worden sind,
- ob von den in den Nachweisungen ausgeführten Krankenkassen eingegangen und
- ob in der Mitgliederzahl der in Betracht kommenden Kassen so erhebliche Änderungen eingetreten sind, daß hierdurch das in dem Wahlregulations bestimmte Stimmengewicht eine Änderung erfährt.

Auf Grund dieser Prüfung sind sodann nach Berufsgenossenschaften getrennte Veränderungsnachweisungen aufzustellen und mit den bezeichneten statistischen Nachweisungen dem Gr. Ministerium des Innern vorzulegen. Bei Feststellung der Veränderungen habe ich bisher eine Durchschnittszahl in Betracht gezogen, d. h. ich habe die auf Seite 2 des Formulars 1b (Betriebs-Krankenkasse) dargestellten Zahlen addiert, die Summe mit 13 dividiert und das Ergebnis als maßgebende Arbeiterzahl angenommen. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird von anderer Seite bezeugt und behauptet, es könne nur der Stand auf Jahresschluß in Betracht kommen.

Mit letzterer Ansicht könnte ich mich nicht recht befinden, da es häufig und namentlich in Baubetrieben, Ziegeleibetrieben u. s. w. vorkommt, daß in den Wintermonaten nur wenige, in den übrigen Monaten des Jahres aber oft 2 bis 300 und noch mehr Arbeiter beschäftigt werden, die bei Messung des Stimmengewichts außer Betracht bleiben müßten, wenn man die bezeichnete Ansicht als die richtige annehmen würde. B.

Aufwort.

Nach § 41 des Unfallvers.-Gesetzes werden zum Zwecke der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht Vertreter der Arbeiter gewählt. Diese Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-(Betriebs-)Innungs-Krankenkassen und Knappschäfts-Kassen, welche im Bezirk der Genossenschaft bzw. der Sektion ihren Sitz haben „und welcher mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören.“

Der Vollzug dieser Bestimmung erfordert, daß die wahlberechtigten Krankenkassen und die Zahl der hiernach in Betracht kommenden versicherten Personen ermittelt werden. Diesem Zwecke dienen die in der Anfrage bezeichneten Nachweisungen. Zweifellos wäre es das Richtige, wenn die Nachweisungen thunlichst denjenigen Mitgliederstand in Berücksichtigung ziehen, den die Kasse zu demjenigen Zeitpunkt hat, in welchem die Wahlen vorgenommen werden. Dies würde aber eine jeweilige Erhebung unmittelbar vor Ablauf der Wahlperiode der Arbeitervertreter nötig machen. In den früheren Jahren war dies üblich, man glaubte aber in der Folge von solchen allgemeinen Erhebungen vor jeder Wahl um so mehr absehen und sich mit den oben erwähnten Veränderungs-Nachweisungen begnügen zu können, als nach den Regulativen das Stimmengewicht der einzelnen Kasse nicht durch jede Änderung in der Mitgliederzahl, sondern nur durch erhebliche Veränderungen beeinflußt wird. Es räumen nämlich die Wahl-Regulative den Kassen mit weniger als 50 für die betr. Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Personen je 1 Stimme, solchen mit mindestens 50 aber weniger als 100 derartigen Mitgliedern je 2 Stimmen und dann für je weitere 100 Kassenmitglieder der betr. Art je eine weitere Stimme ein, so daß nur größeren Verschiebungen in der Mitgliederzahl für die fragliche Nachweisung eine praktische Bedeutung zukommt. Hiernach wird es in vielen Fällen ohne Belang sein, ob man in die Nachweisung die durchschnittliche Mitgliederzahl oder jene am Jahresende bzw. Jahresbeginne einträgt.

Eine Vorschrift, welchen Zeitpunkt man bei der Angabe der Mitgliederzahl zu Grunde zu legen hat, besteht nicht. Dem Sinne des Gesetzes dürfte es wohl entsprechen, wenn man diejenige Mitgliederzahl annimmt, welche die Kasse während des Jahres in der Regel hat, also die Durchschnittszahl. Da aber für die betr. Berufsgenossenschaften zu trennenden Nachweisungen nicht immer alle Mitglieder einer Kasse, sondern nur die für die betr. Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden in Berücksichtigung zu ziehen sind, so wird die Durchschnittsberechnung mitunter mit Weiterungen verknüpft sein.

Mangels einer entgegenstehenden Bestimmung ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn in die betr. Nachweisung die zuletzt in den alljährlichen statistischen Nachweisungen angegebene Mitgliederzahl aufgenommen wird. Bei der erstmaligen Fertigung jener Nachweisungen wurde beispielsweise auf Grund besonderer Erhebungen der Mitgliederstand vom Monat Juni zu Grunde gelegt, also weder die Durchschnittszahl, noch jene vom Jahresende.

Msr.

Anzeigen.

Geld- und Dokumenten-Schränke,

Bücherschränke



für Catasterwerke, Grund & Pfandbächer
einbruchsfeste und feuerfest, mit und
ohne Stahlpanzer in jeder Form und
Größe;



Einbruchsfeste & feuerfeste Kasetten

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Losziehen

Carl Oster, Heidelberg

Geldschrank- und Cassettten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedorf.

Aufsperrprobe: Bruchsal und Thadom.

Grünkern.

Die feinsten und fräsigsten Suppe wird bekanntlich aus Gründern bereitet. Letzteren liefert in schöner 1899er Ware in Säckchen zu 10, 20, 30 Pf. u. s. w. zum Preise von 28 Pf. pro Pfund

Josef Hartmann

Erfeld (Odenwald), August 1899.

NB. Bei gemeinschaftlichem Bezug erfolgt Versand der Kostenerparnis halber als Frachtgut unter Verpackung der Säckchen in einer entsprechenden Liste. Vor dem Gebrauch der Kernen können dieselben in jeder Kaffemühle gemahlen werden. Der Versand wird daher nur in ganzen Kernen (ungemahlen) bewilligt, wodurch letzteren Aroma und seiner Geschmack erhalten bleiben.

Wir haben soeben nach dem Entwurf eines Revisionsbeamten eine

praktische Impresse

angesertigt über

A. Darstellung des Bürgernuhen

I. Allmend-Auhungen.

II. Gabholz,

III. Berechnung des Holz-Reinwertes.

B. Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgernuhen.

C. Berechnung der Auflagen auf den Bürgernuhen

gedruckt auf 1/4 Bogen Concept 3b und empfehlen den till. Amtlern zur ges. Abnahme.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

Die gesamten

Quarier- u. Naturalleistungs-Vorschriften

mit genauer Servisberechnungstabelle, Anleitung zur Aufstellung der Liquidationen, neue Ortsklasseneinteilung und einem Nachtrag: Neueste Fassung des Naturalleistungsgegesches vom 24. Mai 1898 nebst der hiezu ergangenen Vollzugsverordnung vom 13. Juli 1898.

Preis mit Nachtrag 3 M. 30 Pf., Nachtrag allein 65 Pf.

Der Verfasser und Verleger:

C. Mathos, Amtsregisterator in Ettlingen.

Ebdieselbst kann auch das Handbuch

„Die badischen Verwaltungsgebühren“

zum Preise von 5 M., gebunden 6 M., bezogen werden.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Th. Schneider's Buchdruckerei
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.